



GESETZBLATT

417

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 10. September 1973

Teil I Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 73	Statut der Staatlichen Plankommission — Beschluß des Ministerrates.....	417
9. 8. 73	Statut des Ministeriums für Außenwirtschaft — Beschluß des Ministerrates	420
23. 8. 73	Direktive zur Kartoffelernte 1973 — Beschluß des Ministerrates.....	425
27. 8. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Qualitätskontrolle	426
13.8.73	Anordnung zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen	426
1.9.73	Anordnung über den Verkehr mit Hackfleisch.....	430
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	432

Statut der Staatlichen Plankommission

Beschluß des Ministerrates

vom 9. August 1973

I.

Stellung und Aufgaben der Staatlichen Plankommission

§ 1

(1) Die Staatliche Plankommission ist als Organ des Ministerrates für die gesamtstaatliche Planung der Entwicklung der Volkswirtschaft und die Kontrolle der Durchführung der Pläne verantwortlich und legt dem Ministerrat die grundlegenden Fragen der weiteren ökonomischen und sozialen Entwicklung der DDR zur Entscheidung vor.

(2) Die Staatliche Plankommission konzentriert sich in ihrer Tätigkeit unter bewußter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus auf die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Sie sichert hierzu die notwendigen Proportionen der volkswirtschaftlichen Entwicklung und die Bilanzierung der Pläne.

(3) Die Staatliche Plankommission verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

§ 2

(1) Die Staatliche Plankommission hat — ausgehend von den materiellen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung und den Erfordernissen der Wirtschaft und des sozialistischen Staates — in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke die langfristigen Pläne, die Fünfjahrpläne und die Jahresvolkswirtschaftspläne wissenschaftlich vorzubereiten und vor dem Ministerrat zu begründen. Sie nimmt die erforderlichen Berechnungen zur Sicherung der volkswirtschaft-

lichen Proportionen und der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses vor und unterbreitet dem Ministerrat die entsprechenden Varianten zur Entscheidung. Die Staatliche Plankommission hat im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne in den grundlegenden Fragen der Erhöhung der Produktivität und Effektivität der Volkswirtschaft, der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, des Arbeitsschutzes und der Arbeitskultur sowie des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen eng mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammenzuwirken.

(2) Die Staatliche Plankommission richtet ihre Tätigkeit auf die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung, und auf die planmäßige Verbesserung der volkswirtschaftlichen Struktur in Übereinstimmung mit den Möglichkeiten und Erfordernissen der fortschreitenden sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW. Sie hat mit der Ausarbeitung und Bilanzierung der Pläne die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur ständigen Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit zu sichern und die den volkswirtschaftlichen Bedingungen entsprechenden Ergebnisse von Wissenschaft und Technik den Plänen zugrunde zu legen. Die Staatliche Plankommission legt mit den Planentwürfen dem Ministerrat die den Erfordernissen der langfristigen Entwicklung der Volkswirtschaft und den Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik entsprechenden Aufgaben zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie zur raschen umfassenden Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse vor. Sie gewährleistet, daß die zu ihrer Realisierung erforderlichen Arbeitskräfte sowie materiellen und finanziellen Fonds bilanziert und in die entsprechenden Planteile aufgenommen werden. Mit den langfristigen Plänen erarbeitet die Staatliche Plankommission zu Schwerpunkten der volkswirtschaftlichen Entwicklung ökonomische Orientierungen für die wissenschaftlich-technischen Aufgaben der zentralen Staatsorgane.

(3) Die Staatliche Plankommission hat den Plänen den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf als Maßstab für die Entwicklung und den Einsatz der Produktionskapazitäten und der anderen Grundfonds, des gesellschaftlichen Arbeitsver-

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S)